

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht  
Kontakt Heinz Giehl  
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4310  
Telefax 09602 7997 4310  
E-Mail hgiehl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/28-238

09602 79 0

20.11.2019

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Herstellung eines naturnahen Wiesengrabens im Bereich des Grundstückes  
Fl.Nr. 125/1 der Gemarkung Oberlind durch den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die  
Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht**

Vorhaben: Herstellung eines naturnahen Wiesengrabens im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 125/1 der Gemarkung Oberlind

Vorhabensträger: Landkreis Neustadt an der Waldnaab, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 125/1 der Gemarkung Oberlind einen verrohrten Wiesengraben zu öffnen und naturnah auszubauen. Dies ist Teil einer Kompensationsmaßnahme, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße NEW 33 durchgeführt wird.

Die Verrohrung soll auf einer Gesamtlänge von ca. 157 m geöffnet werden und ein mändrierendes Gewässer mit einer Lauflänge von ca. 195 m geschaffen werden.

Für dieses Vorhaben hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach unter Vorlage von Planunterlagen einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Website  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung „Wasserversorgung Vohenstrauß, Brunnen 4, (Gewinnungsgebiet Neumühle)“ wurde beantragt, da ein Teil des Vorhabens in diesem Wasserschutzgebiet liegt.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 62 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Dieses Neuvorhaben ist in Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstiges Vorhaben mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfungen in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da das Neuvorhaben teilweise in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).**

#### 1. Merkmale des Vorhabens:

Die Entfernung der Verrohrung ist auf ca. 137 m Länge vorgesehen, diese liegt mit einer Länge von ca. 50 m im Wasserschutzgebiet.

Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, kommen beim geplanten Vorhaben nicht in Betracht. Das bei der Durchführung des Vorhabens anfallende Rohr- und Dränagematerial wird ordnungsgemäß entsorgt.

#### 2. Standort des Vorhabens:

Die für die Maßnahme beanspruchte Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Maßnahme liegt, außer in einem unter Nr. 2.3.8 aufgeführten Wasserschutzgebiet in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bei der Durchführung des Vorhabens im Wasserschutzgebiet getroffen:

- Es wird eine Grabenabdichtung mittels Lehm vorgenommen.
- Es dürfen nur Maschinen und Geräte verwendet werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden, keine Leckagen aufweisen und mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- Reparieren, Warten, Reinigen und Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen ist dort nicht zulässig.

### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei der geplanten Maßnahme sind nach der überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbes. Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt an der Waldnaab, den 20.11.2019  
Landratsamt

Daniel Merk  
Oberregierungsrat